

STATUTEN

"Lazarus Hilfswerk - LHW e.V."



Artikel 1

Name, Rechtsform, Sitz und Wappen

Unter dem Namen

"Lazarus Hilfswerk – LHW e.V."

besteht ein eigenständiger gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 246 ff. PGR (LGBl 1926 Nr. 4) in Anlehnung an CIC (1983) Can 298 §1 mit Sitz am Hauptsitz des Lazarus-Ordens Liechtenstein.

Das Hilfswerk versteht sich als ein eigenständiges ökumenisches Hilfswerk und Teil der "Ritter des Heiligen Lazarus von Jerusalem – Priorat von Liechtenstein e.V. (Lazarus-Orden)".

Die Zeichen des LHW entsprechen denen des Lazarus-Ordens: das grüne achtspitzige (Malteser-) Kreuz auf weissem Grund bzw. ein grünes Kreuz auf weissem Grund mit FL-Flagge.¹



Artikel 2

Zweck und Aufgabe

Als Aufgabe verfolgt das LHW ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Nachfolge Christi und im Geiste der alten Lazarus-Ritter.

Artikel 3

Ziele

Seine Ziele sind, z.B.:

- a) Persönliche Betreuung und finanzielle Unterstützung von unheilbar Kranken, besonders solcher, die an Krebs oder an Aids, der Lepra unserer Zeit, leiden.
- b) Persönliche Betreuung von Sterbenden, damit sie ihren Tod annehmen und in positivem Sinn vollbringen können.
- c) Persönliche Betreuung von verlassenem und alten Menschen, damit sie ihr Dasein als neue Aufgabe erkennen.

¹ Vgl. Schreiben der Regierung: Aktenzeichen 1003 vom 29. Juli 2011

- d) Mithilfe bei Pflege und Betreuung sowie Unterstützung von caritativen Bestrebungen und Gemeinschaften.
- e) Operative Tätigkeiten für den Lazarus-Orden.
- f) Weitere karitative Tätigkeiten.

Artikel 4

Vereinsvermögen

Die für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Mittel erhält der Verein

- a) durch Mitgliederbeiträge,
- b) durch freiwillige Spenden und Zuwendungen von Gönnern,
- c) durch finanzielle Unterstützung von Seiten des Lazarus-Ordens und
- d) andere gesetzeskonforme Zuwendungen.

Artikel 5

Administration

Das LHW ist selbstlos tätig. Die administrativen Kosten werden so tief wie möglich gehalten; die Mitgliederbeiträge und Spenden sollen möglichst voll der Hilfeleistung dienen.

Artikel 6

Haftung

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

Artikel 7

Mitgliedschaft & Unterstützung

Stimmberechtigte Mitglieder

- 7.1 Dem LHW können natürliche und juristische Personen als stimm- und wahlberechtigte Mitglieder beitreten. Bei den nachfolgend genannten Organen ist nur die männliche Form aufgeführt, wobei die weibliche Form stets gleichberechtigt ebenfalls gemeint ist.
- 7.2 **Aktivmitglieder** (Einzelmitglieder) sind natürliche Personen, die ordnungsgemäss aufgenommen wurden und sich aktiv an den Aufgaben und Zielen des LHW beteiligten und die jährlichen Mitgliederbeiträge bezahlen.
- 7.3 **Passivmitglieder** sind **Einzelmitglieder ohne aktive Vereinstätigkeit** und **Kollektivmitglieder**. Kollektivmitglieder sind Familienmitglieder sowie juristische Personen, die selber im Dienst sozialer Aufgaben stehen und den Vereinszweck fördern wollen und welche die jährlichen Mitgliederbeiträge bezahlen. Insbesondere haben Recht auf Mitgliedschaft die Pfarrämter. Kollektivmitglieder benennen einen Delegierten für die Vereinsversammlung.
- 7.4 **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgrund grosser und jahrelanger Verdienste für das LHW durch die Bezeichnung "Ehrenmitglied" geehrt werden. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Sympathisanten & Gönner (nicht stimm- und Wahlberechtigt) – Unterstützung

- 7.5 Sogenannte **Sympathisanten** sind natürliche Personen, welche lediglich die jährlichen Mitgliederbeiträge als Zuwendung bezahlen oder das LHW lediglich durch ehrenamtliche Tätigkeiten als Helfer unterstützen, jedoch nicht Mitglied sein möchten oder können.
- 7.6 **Gönner** sind natürliche oder juristische Personen, die dem Verein jährlich wiederkehrende oder einmalige finanzielle Unterstützungen gewähren.

Organisatorisches

- 7.7 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 7.8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt auf Ende des Geschäftsjahres, bei Nichtzahlung des ausstehenden Mitgliedbeitrages bis zur Vereinsversammlung (Kontoeingang), bzw. bei Nichterfüllung des Aktivdienstes oder durch den Vorstand bei Verstoß gegen die vorliegenden Statuten. Dem Mitglied muss vor einer Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Berufung gegen den Beschluss kann bei der nächsten Vereinsversammlung eingelegt werden. Bei Nichtzahlung des an der letzten Vereinsversammlung festgelegten Beitrages bis zur einberufenen Vereinsversammlung (Kontoeingang) erlischt eine Mitgliedschaft automatisch, ohne Beschluss.
- 7.9 Das LHW stellt für jedes beigetretene aktive getaufte Einzelmitglied (natürliche Person) aus Liechtenstein automatisch den Antrag an den Lazarus-Orden um Aufnahme in den Orden im Status eines Angeschlossenen Mitgliedes (ALJ). Bei Mitgliedern, die nicht in Liechtenstein Wohnsitz haben, wird der Antrag auf Aufnahme in den Orden auf Wunsch des Mitgliedes gestellt. Der Entscheid über eine Aufnahme in den Orden obliegt demselbigen.
- 7.10 Das LHW kennt auch den Status der sogenannten Familienmitgliedschaft (in einem Haushalt lebende bzw. in einer Lebensgemeinschaft lebende).
- 7.11 In das LHW dürfen auch Mitglieder aufgenommen werden, die nicht in Liechtenstein wohnen.

Artikel 8

Organe

- 8.1 Vereinsversammlung
- 8.2 Vorstand
- 8.3 Revisionsstelle

Artikel 9

Vereinsversammlung

- 9.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen und wird vom Vorstand einberufen.
- 9.2 Der Vereinsversammlung gehören alle Mitglieder des Lazarus Hilfswerkes an. Sympathisanten bzw. Gönner sind dazu eingeladen, haben aber kein Wahl- und Stimmrecht. Stimm- und Wahlberechtigt sind: Aktivmitglieder, Passivmitglieder und die delegierte Person einer jeweiligen Kollektivmitgliedschaft (Familienmitglieder) und Ehrenmitglieder.
- 9.3 Die ordentliche Vereinsversammlung muss schriftlich mit Angabe der Traktanden unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einberufen werden. Dazu genügt eine einfache Publikation auf der Webseite des LHW bzw. einem (auch elektronischen) Publikationsorgan des LHW.
- 9.4 Damit ein zusätzlicher Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden kann, muss er mindestens 7 Tage vor der Versammlung zuhanden des Leiters LHW schriftlich eingereicht werden.
- 9.5 Auf Verlangen des Vorstandes, oder eines Drittels aller Aktivmitglieder, kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden.
- 9.6 Beschlussfähigkeit:
Die Vereinsversammlung ist bei ordnungsgemässer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7 Jedes aktive Mitglied, Ehrenmitglied bzw. delegierte Kollektivmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktiv-, Ehren- & Delegierten der Kollektivmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters.
- 9.8 Für Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9.9 Der Vereinsversammlung obliegen folgende Aufgaben (a, e, f, g nur bei Bedarf):

- a) Wahl des Vorstandes gemäss den Vorgaben
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Aktiv, Passiv)
- e) Änderung der Statuten
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- g) Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben, bei vereinsschädigendem Verhalten.

9.10 Über die Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist. Es kann beim Vorsitzenden eingesehen werden.

Artikel 10

Aktivmitgliederversammlung

Die Aktivmitgliederversammlung besteht aus den Aktivmitgliedern und trifft sich bei Bedarf und wird vom oder im Auftrag des Präsidenten einberufen. Sie setzt sich ein für den unter Artikel 2 und 3 genannten Zweck.

Artikel 11

Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus drei oder mehreren Aktivmitgliedern:

- a) dem Präsidenten (Leiter LHW) (mit Einzelzeichnungsrecht)
- b) dem Aktuar (ohne Zeichnungsrecht)
- c) dem Kassier (mit Einzelzeichnungsrecht)
- d) dem Jurisdiktionskaplan des Lazarus-Ordens von Amtes wegen. (mit Einzelzeichnungsrecht)

Der Präsident und mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten den Verein. Zum Präsidenten kann nur gewählt werden, wer gleichzeitig Ritter oder Dame der "Ritter des Heiligen Lazarus von Jerusalem – Priorat von Liechtenstein e.V. (Lazarus-Orden)" ist.

Sowohl der Präsident wie der Jurisdiktionskaplan als auch der Kassier haben Einzelzeichnungsrecht. Weitere Mitglieder können als Beisitzer (ohne Zeichnungsrecht) von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt werden.

11.2 Dem Vorstand obliegen:

- a) Führung des LHW im Geiste seiner Statuten,
- b) Planung, Anordnung und Durchführung der in den Statuten genannten Aufgaben und Ziele, Beschlussfassung über die Realisierung neuer Angebote,
- c) Geschäftsführung, Erstellung eines Jahresbudgets, Anlagepolitik und Finanzplanung, Verabschiedung von Reglementen, Politikpapieren und Konzepten,
- d) Rechnungsführung und Aufstellung eines Jahres- und Finanzberichtes, Zuziehung von Mitgliedern mit besonderem Funktionsbereich zur Vorstandsarbeit.
- e) Ernennung eines Vorstandsmitgliedes zum Stellvertreter des Präsidenten (mit Protokoll und Annahmeerklärung des Gewählten).

Der Vorstand richtet sich nach einem internen Pflichtenheft zur Verteilung der Aufgaben.

11.3 Amtsdauer:

Der wählbare Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

11.4 Vakanz des Präsidenten:

Bei Vakanz des Präsidenten übernimmt automatisch der Jurisdiktionskaplan ad interim seine Funktionen mit allen Rechten und Pflichten. Er hat die Pflicht so rasch als möglich die Wahl eines neuen Präsidenten durchführen zu lassen. Er informiert umgehend das Kapitel des Lazarus-Ordens. Der Jurisdiktionskaplan kann auch zusätzlich eines der Vorstandsämter übernehmen.

11.5 Vakanz des Jurisdiktionskaplans:

Bei Vakanz des Jurisdiktionskaplans informiert der Präsident den Lazarus-Orden FL und hält mit diesem Rücksprache.

Artikel 12

Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes. Die Revision erfolgt nach den Vorgaben der ZEWO für Organisationen mit ZEWO-Gütesiegel und entspricht auf jeden Fall den gesetzlichen Vorschriften des Fürstentum Liechtensteins.

Artikel 13

Statutenänderung und Auflösung

13.1 Über Statutenänderungen und Auflösung des LHW entscheidet die Vereinsversammlung. Entsprechende Anträge können vom Vorstand oder einem stimmberechtigten Mitglied mit Begründung gestellt werden. Die Anträge müssen dem Vorstand schriftlich innert Frist eingereicht werden und sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

13.2 Bei Auflösung der des LHW oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Lazarus-Orden FL zu.

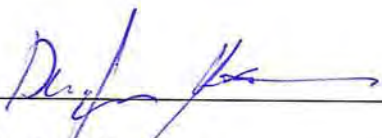
Artikel 14

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind von der Vereinsversammlung am 01. Oktober 2011 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Präsident:

Aktuar:



Dr. Jens Gassmann



Josef Gafner

Beisitzer:

Jurisdiktionskaplan & Kassier:



Roman Purkathofer



Mag. Guido Hangartner

Die Echtheit der Unterschrift des/der Dr. Jens Gassmann, geb. 22.3.73
wird amtlich bestätigt.

Vaduz, den 16. Nov. 2011



Patricia ERNE



Die Echtheit der Unterschrift des/der Josef Gafner, geb. 25.48
wird amtlich bestätigt.

Vaduz, den 16. Nov. 2011



Patricia ERNE



Die Echtheit der Unterschrift des/der.....
Roman Furkathofer, geb. 21.1.73
wird amtlich bestätigt.

Vaduz, den **16. Nov. 2011**



Patricia ERNE
Patricia ERNE

Die Echtheit der Unterschrift des/der **Prof. Mag. Guido Hongariner, geb. 29.5.67**
wird amtlich bestätigt.

Vaduz, den **16. Nov. 2011**



Patricia ERNE
Patricia ERNE

Inhalt

STATUTEN	1
Artikel 1.....	2
Name, Rechtsform, Sitz und Wappen	2
Artikel 2.....	2
Zweck und Aufgabe	2
Artikel 3.....	2
Ziele.....	2
Artikel 4.....	3
Vereinsvermögen	3
Artikel 5.....	3
Administration.....	3
Artikel 6.....	3
Haftung.....	3
Artikel 7.....	4
Mitgliedschaft & Unterstützung.....	4
Stimmberechtigte Mitglieder.....	4
Sympathisanten & Gönner (nicht stimm- und Wahlberechtigt) – Unterstützung.....	4
Organisatorisches	5
Artikel 8.....	5
Organe	5
Artikel 9.....	6
Vereinsversammlung.....	6
Artikel 10.....	7
Aktivmitgliederversammlung.....	7
Artikel 11.....	7
Vorstand	7
Artikel 12.....	9
Revisionsstelle.....	9
Artikel 13.....	9
Statutenänderung und Auflösung.....	9
Artikel 14.....	10
Schlussbestimmungen	10